OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701442/9/StB/BS

Datum:
Linz, 28. Februar 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der Mag. E M L, nunmehr vertreten durch die Anwaltskanzlei A & A, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 22.11.2021, GZ: San-423/21, wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.02.2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„Sie haben am 14.03.2021 um 18:30 Uhr in x S, L, nächst dem Haus Nr. x, an einer Veranstaltung im Sinne des § 13 Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung teilgenommen und haben dabei keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine gleichwertige Maske getragen, obwohl bei einer derartigen Veranstaltung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2- Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.“

Die verletzte Rechtsnorm hat wie folgt zu lauten:
„§ 13 Abs. 3 Z 2 iVm Abs. 4 Z 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 105/2021“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte, Behörde, [bB]) vom 22.11.2021, GZ: San-423/21, wurde über Mag. E M L (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) eine Geldstrafe iHv 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden, wegen einer Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, verhängt:

Sie habe sich am 14.03.2021 um 18:30 Uhr in S, L, nächst dem Haus Nr. x, als Teilnehmerin einer Veranstaltung betr. Corona-Maßnahmen "Spaziergang für Grundrechte, Freiheit und Selbstbestimmung" aufgehalten. Dabei habe die Bf keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard getragen. Die Bf habe dadurch die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung übertreten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 27.11.2021, in der zusammenfassend ausgeführt wurde, dass die Tat nicht begangen worden und der Mindestabstand eingehalten worden sei. Die Bf lebe mit ihrer Tochter im gemeinsamen Haushalt, es habe sich um keine Teilnahme an einer Versammlung gehandelt und die Strafe sei weder tat- noch schuldangemessen. Die Bf beantragte darin das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren ersatzlos einzustellen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 03.12.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben vom 27.01.2022 wurde von der nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertretung der Bf ein Schriftsatz eingebracht. Zusammengefasst wurde darin vorgebracht, dass die Bf keine Verwaltungsübertretung begangen habe, das Verlassen des privaten Wohnbereichs zur Teilnahme an der Veranstaltung sei zulässig gewesen. Der Abstand von 2 Metern sei zu allen anderen Personen eingehalten worden. Gegenüber Haushaltsangehörigen (Tochter der Bf) und engen Bezugspersonen sei es nicht notwendig eine FFP2-Maske zu tragen. Die dem Straferkenntnis zugrunde liegenden Verordnungen seien verfassungswidrig und das Straferkenntnis leide hinsichtlich der Begründung auch an inhaltlichen Mängeln.

I.5. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 03.02.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher keine der Parteien teilnahm. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung wurde der meldungslegende Polizeibeamte als Zeuge einvernommen.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die gegenständliche Entscheidung mündlich verkündet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.02.2022.

II.2. Am 14.03.2021 fand die Versammlung „Spaziergang für Grundrechte, Freiheit und Selbstbestimmung“ in Steyr statt. Laut der Aussage des Zeugen im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden von Seiten der Polizei Infozettel an die Teilnehmer, die diesen auch entgegen genommen haben, vor Beginn der Veranstaltung ausgeteilt, worin zB auf die Maskenpflicht hingewiesen wurde. Es habe sich definitiv um eine Versammlung gehandelt.

II.3. Die Bf nahm an dieser Versammlung unbestritten teil. Bei einer Kontrolle um 18:30 Uhr durch die einschreitenden Beamten nächst der Adresse L Nr. x, trug diese keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Die Bf gab dazu im Rahmen der Kontrolle an, dass sie keine Maske tragen wolle. Der Zeuge konnte sich unter Wahrheitspflicht und unter Hinweis an seinen Diensteid insofern noch gut an die Kontrolle erinnern, da die Bf dabei angegeben hat, über kein Befreiungsattest bezüglich der Maskenpflicht zu verfügen. Des Weiteren gab diese an, nur mit Haushaltsangehörigen (Tochter) und einer engen Bezugsperson bei dem Spaziergang mitzugehen.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus der Zeugenaussage des meldungslegenden Beamten.

Die Feststellungen, dass zum gegenständlichen Tatzeitpunkt eine Versammlung stattgefunden hat, ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Schilderungen des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach aufgrund dieser Gegebenheiten klar zu erkennen war, dass es sich um eine Veranstaltung handelte. Diese Feststellung wurde auch durch die Bf bzw. in der

Stellungnahme der rechtsfreundlichen Vertretung vom 27.01.2022 nicht in Zweifel gezogen.

Dass die Bf keine FFP2-Maske trug, ergibt sich ebenfalls aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Angaben des Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung und wurde von der Bf im Übrigen auch gar nicht bestritten. Eine Bestätigung von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt wurde von der Bf weder im Rahmen der Kontrolle durch den Meldungsleger, noch im behördlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegt, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist.

Die Teilnehmer des Spaziergangs wurden mehrfach auf das Vorliegen einer Veranstaltung/Versammlung iSd COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und auch auf die diesbezügliche Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske hingewiesen (zB durch Informationsblätter, die ausgeteilt wurden).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV) StF: BGBl. II Nr. 58/2021, lauten:

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

Veranstaltungen

§ 13 (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für
[…]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
[…]

(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
Zusätzlich ist
1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 sowie
2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 10 in geschlossenen Räumen
eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), StF: BGBl. I Nr. 12/2020, lauten:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

(3) Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs.

(4) Öffentliche Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.

(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

1. Abstandsregeln,
2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung
[…]

Strafbestimmungen

§8
[…]
(5) Wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen."

III.3. Die Bf bestreitet in ihrem Rechtsmittel die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung lediglich pauschal und tritt dieser nicht substantiiert entgegen. Auch in der ergänzenden Stellungnahme der rechtsfreundlichen Vertretung werden keine Gründe aufgezeigt, die das Vorliegen einer

Verwaltungsübertretung in Zweifel ziehen können. Aus der Anzeige der LPD Oberösterreich 19.03.2021 ergeben sich der Sachverhalt und in weiterer Folge die Verwaltungsübertretung schlüssig und nachvollziehbar.

Die Bf hat zusammengefasst an einer Veranstaltung iSd § 13 Abs. 3 Z 2 COVID-19-SchuMaV teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen. Sie konnte auch keine Bestätigung im Verfahren vorweisen, wonach ihr aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer derartigen Maske nicht zugemutet werden könne.

III.4. Mit ihrem Vorbringen ist es der Bf außerdem nicht gelungen, die von ihr behaupteten verfassungsrechtlichen Bedenken zu untermauern. Der pauschale Hinweis auf die Unverhältnismäßigkeit der zugrunde liegenden Regelungen und damit die Unterstellung der Verfassungswidrigkeit sind nicht geeignet deren Nichtanwendbarkeit im ggst. Sachverhalt herbeizuführen. Aktuell wurden diese Bestimmungen auch vom Verfassungsgerichtshof noch nicht aufgehoben, diese gehören nach wie vor (sofern noch in Kraft) dem Rechtsbestand an und werden auch vom erkennenden Gericht somit nicht dahingehend angezweifelt.

Die angeführten Regelungen sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eindeutig und verpflichten bei Veranstaltungen (auch bei einer Teilnahme nur mit Haushaltsangehörigen und engen Bezugspersonen) zum Tragen einer FFP2-Atemschutzmaske im Freien. Den Feststellungen, der Beweiswürdigung und der rechtlichen Würdigung der bB im Straferkenntnis kann somit nicht entgegengetreten werden.

III.5. Der objektive Tatbestand ist durch das Nichttragen einer FFP2-Atemschutzmaske und durch die Wahrnehmung der Beamten als erfüllt anzusehen. Auch gab die Bf im Zuge der Kontrolle an, keine Maske tragen zu wollen, ein Befreiungsattest wurde auch im Rahmen der Kontrolle nicht vorgewiesen.

III.6. Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Das Vorbringen der Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet, dass sie an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da sie die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der sie nach den Umständen

verpflichtet und ihr zuzumuten gewesen wäre. Die Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Somit ist der Bf die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

III.7. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die im Straferkenntnis verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen nur zu rd. 7 % aus und erscheint ausreichend, um die Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Geldstrafe erscheint auch im Hinblick auf den Milderungsgrund der Unbescholtenheit und den geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnissen als tat- und schuldangemessen. Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig.

Aus den gesetzlichen Gründen (insb. kann von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden) konnte auch daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden und eine Ermahnung ausgesprochen werden.

Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht diesen Strafzumessungen nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe ist auch für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der bB vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass aktuell für das ggst. Vergehen eine Mindeststrafe von 145 Euro gesetzlich vorgesehen ist.

Eine Korrektur des Spruchs und der Rechtsnorm waren aus Gründen der rechtlichen Klarstellung notwendig. Diese erfolgten innerhalb der Frist der Verfolgungsverjährung und sind hinsichtlich der Judikatur des VwGH rechtlich geboten. Es erfolgt dadurch kein Austausch der Tat an sich.

III.8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind der Bf daher 20 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles (Vorliegen einer Veranstaltung, etc.), der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher auch Sicht des erkennenden Gerichts keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Die entsprechend zitierten Regelungen sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich klar und unmissverständlich, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH vom 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11). Diese Bestimmungen sind im Einzelfall bezugnehmend auf eine Veranstaltung und auf eine Person zu beurteilen und somit nicht als Rechtsfrage grds. Bedeutung verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha